

4. März 2026

Verordnung Aktuell

Psychotherapeutinnen und -therapeuten dürfen Soziotherapie verordnen

Die **Soziotherapie-Richtlinie**¹ (ST-RL) regelt Voraussetzungen, Art und Umfang der Versorgung mit Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung. Sie beinhaltet neben der Indikation, der Voraussetzung der Therapiefähigkeit und dem Leistungsinhalt und -umfang auch die Vorbereitung, Planung und Erfolgskontrolle sowie die Zusammenarbeit mit dem Krankenhaus und den soziotherapeutischen Leistungserbringern.

Wer ist verordnungsberechtigt?

Neben den in § 4 der ST-RL genannten Fachärztinnen und -ärzten dürfen folgende Berufsgruppen Soziotherapie verordnen:

- Psychologische Psychotherapeutin oder -therapeut
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder -therapeut²
- Fachpsychotherapeutin oder -therapeut für
 - Erwachsene
 - Kinder und Jugendliche²
 - Neuropsychologische Psychotherapie³

Auch Psychiatrische Institutsambulanzen und die dort tätigen Vertragspsychotherapeutinnen und -therapeuten haben eine Verordnungsberechtigung.

Der Umfang des Ordnungsrechts der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Vertragspsychotherapeutinnen und -therapeuten richtet sich nach deren berufsrechtlich geregelter Kompetenz.

¹ www.g-ba.de/richtlinien/24/

² In therapeutisch begründeten Fällen in der Übergangsphase ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs

³ Im Folgenden bezeichnet als Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten

Diagnosen

Die Psychotherapie kann verordnet werden, wenn dadurch eine Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird oder wenn diese geboten, aber nicht ausführbar ist.

Dies trifft zu, wenn folgende **Beeinträchtigungen** (alternativ oder kumulativ) gegeben sind:

- Beeinträchtigung durch Störungen des Antriebs, der Ausdauer und der Belastbarkeit, durch Unfähigkeit zu strukturieren, durch Einschränkungen des planerischen Denkens und Handelns sowie des Realitätsbezuges
- Störungen im Verhalten mit Einschränkung der Kontaktfähigkeit und fehlender Konfliktlösungsfähigkeit
- Einbußen im Sinne von Störungen der kognitiven Fähigkeiten wie Konzentration und Merkfähigkeit, der Lernleistungen sowie des problemlösenden Denkens
- Krankheitsbedingt unzureichender Zugang zur eigenen Krankheitssymptomatik und zum Erkennen von Konfliktsituationen und Krisen

Der Orientierungswert auf der GAF-Skala liegt bei 40 und darf nicht über 50 gehen.

Die Regelversorgung mit Psychotherapie richtet sich an Patientinnen und Patienten ab 18 Jahren mit **schwerwiegenden psychischen Erkrankungen** aus

- dem schizophrenen Formenkreis (ICD-10-Abschnitt F20–F29, F21, F22, F24, F25)
- der Gruppe der affektiven Störungen mit psychotischen Symptomen (ICD-10-Abschnitt F31.5, F32.3, F33.3).

Darüber hinaus kann in **begründeten Einzelfällen** Psychotherapie verordnet werden bei:

- Erkrankungen des ICD-10-Kapitels für „**Psychische und Verhaltensstörungen**“ (**F00 bis F99**), wenn eine **starke Beeinträchtigung** vorliegt, der GAF-Wert kleiner/gleich 40 ist und folgende Kriterien erfüllt sind:
 - Relevante Co-Morbiditäten (psychiatrische Erkrankungen wie Persönlichkeitsstörungen oder Suchterkrankungen, somatische Beschwerden wie Mobilitätseinschränkungen oder chronische Schmerzerkrankungen)
 - Stark eingeschränkte Fähigkeit zur Planung, Strukturierung und Umsetzung von Alltagsaufgaben
 - Eingeschränkte Fähigkeit zur selbstständigen Inanspruchnahme ärztlicher oder psychotherapeutischer sowie ärztlich oder psychotherapeutisch verordneter Leistungen sowie zur Koordination derselben
 - stark eingeschränkte Wegefähigkeit

GAF-Skala

Wertebereich	Beschreibung
100-91	Optimale Funktion in allen Bereichen
90-81	Gute Leistungsfähigkeit auf allen Gebieten
80-71	Höchstens leichte Beeinträchtigungen
70-61	Leichte Symptome, im allgemeinen relativ gute Leistungsfähigkeit
60-51	Mäßig ausgeprägte Störung
50-41	Ernsthafte Beeinträchtigung
40-31	Starke Beeinträchtigung
30-21	Leistungsunfähigkeit in allen Bereichen
20-11	Selbst- und Fremdgefährlichkeit
10-1	Ständige Gefahr oder anhaltende Unfähigkeit

Verordnung⁴

Die Verordnung von Sozialtherapie erfolgt auf **Muster 26**. Hier sind unter anderem der Schweregrad der Erkrankung laut GAF-Skala sowie Art und Ausprägung der Fähigkeitsstörung anzugeben.

Leistungsumfang

Pro Patientin bzw. Patient dürfen Sie insgesamt 120 Stunden Sozialtherapie (à 60 Minuten) innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Jahren verordnen. Nach Ablauf von drei Jahren können Sie erneut Sozialtherapie verordnen, auch bei gleicher Krankheitsursache. Das Gesamtkontingent von 120 Stunden wird in einzelnen Schritten bis maximal 30 Therapieeinheiten abgerufen. Dabei dürfen immer nur so viele Einheiten verordnet werden, wie zur Erreichung des Therapieziels oder zur Feststellung, dass dieses nicht erreichbar sein wird, nötig sind.

⁴ Verordnungsmuster (Muster 26) und Betreuungsplan (Muster 27) – Ausfüllhilfen:

www.kbv.de/documents/infoteh/rechtsquellen/bundesmantelvertrag/anlage-02-vordruckvereinbarung/02_Erlaeuterungen.pdf

! Zur Abklärung der Therapiefähigkeit der Patientin bzw. des Patienten können zunächst **bis zu fünf Probestunden** verordnet werden. Sie dienen auch dazu, den Betreuungsplan zu erstellen. Probestunden sind pro Patientin bzw. Patient maximal zweimal pro Jahr möglich und müssen nicht vorab von der Krankenkasse genehmigt werden. Folgt auf die Probestunden eine Psychotherapie, werden die Stunden auf das Gesamtkontingent angerechnet.

Betreuungsplan⁵

Dieser Plan (Muster 27) wird zwischen Psychotherapeutin bzw. -therapeut, Ihnen und der Patientin bzw. dem Patienten abgestimmt und unterschrieben. In regelmäßigen Abständen werden Therapieverlauf und -ziele von allen Beteiligten beraten und der Plan gegebenenfalls angepasst. Der Betreuungsplan enthält neben therapeutischen Maßnahmen, zeitlicher Strukturierung und Prognose vor allem auch die erforderlichen Teilschritte und Therapieziele. Die Psychotherapeutin bzw. der -therapeut kümmert sich außerdem um die Koordination von Behandlungsmaßnahmen und verordneter Leistungen, analysiert die häusliche, soziale und berufliche Situation der Patientin bzw. des Patienten sowie die psychotherapeutische Dokumentation.

Genehmigung der Verordnung und des Betreuungsplans

Liegt Ihnen die Abrechnungsgenehmigung vor, dann ist die ausgefüllte Verordnung von Psychotherapie zusammen mit dem ausgefüllten Betreuungsplan bei der **Krankenkasse** der Patientin bzw. des Patienten zur **vorherigen Genehmigung** (Ausnahme: Probestunden) einzureichen. Hierzu benötigt Ihre Patientin bzw. Ihr Patient ggf. Unterstützung.

Abrechnung

Erstverordnung / GOP 30810: Für die Verordnung der fünf Probestunden bzw. die Erstverordnung von bis zu 30 Therapieeinheiten rechnen Vertragsärztinnen bzw. -ärzte und -psychotherapeutinnen bzw. -psychotherapeuten die GOP 30810 ab. Sie ist mit 168 Punkten bewertet.

Folgeverordnung / GOP 30811: Für die Folgeverordnungen von bis zu 30 Therapieeinheiten ist für Vertragsärztinnen bzw. -ärzte und -psychotherapeutinnen bzw. -psychotherapeuten die GOP 30811 berechnungsfähig. Sie ist mit 168 Punkten bewertet.

⁵ Verordnungsmuster (Muster 26) und Betreuungsplan (Muster 27) – Ausfüllhilfen:

www.kbv.de/documents/infoteh/rechtsquellen/bundesmantelvertrag/anlage-02-vordruckvereinbarung/02_Erlaeuterungen.pdf

Abrechnungsgenehmigung

Um eine Soziotherapie-Verordnung ausstellen und abrechnen zu können, benötigen Sie eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns. Dafür stellen sie bitte einen **formlosen „Antrag auf Abrechnungsgenehmigung zur Verordnung von Soziotherapie“** und reichen diesen ein.

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93-400 10

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr 8:00–13:00 Uhr